

Zu Pos. 24 e.,

Elsterbad,

sind von uns im Ganzen

12,628 Thlr. transitorisch

bewilligt worden, indem wir außer den in der Budgetvorlage geforderten 315 Thlr. noch 12,313 Thlr. nach näherem Inhalte der Ständischen Schrift vom 10. Januar 1868 behufs angemessener Erweiterung des Badebetriebs Ew. Königl. Majestät Regierung zur Verfügung gestellt haben.

Bei

Pos. 26 a.,

zu außerordentlichen Ausgaben beim Departement des Innern, haben wir dem postulirten Normalquantum für jedes der Jahre 1868 und 1869

10,000 Thlr. transitorisch

beigefügt, indem wir für die Stadtgemeinde Johannegeorgenstadt einen Staatsbeitrag von 20,000 Thlr. bewilligt haben, und zwar:

15,000 Thlr. zu Herstellung der Kirche und der geistlichen und Schulgebäude, gemäß des Allerhöchsten Decrets vom 6. April 1868, ingleichen

5,000 = zu den anderweit durch das Brandunglück dringend nöthig gewordenen communlichen Herstellungen und Ausgaben.

Bei

Pos. 28,

Landes-Heil-, Straf- und Versorganstalten,

sind von uns in gleicher Weise für jedes Jahr

35,000 Thlr. transitorisch

zugesezt worden, indem wir auf Grund des Allerhöchsten Decrets vom 7. April 1868 Ew. Königl. Majestät Regierung die Summe von 70,000 Thlr. für die laufende Finanzperiode zu Neubauten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt haben, nämlich:

40,000 Thlr. zu dem Aufwande für Einrichtung einer Landwirthschaft (ferme agricole) bei der Irrenanstalt in Colditz zu Unterbringung von 50 bis 70 Irren, einschließlich des Kaufpreises für das hierzu erworbene Grundstück;